| **Beteiligter TÖB:** | **Stellungnahme:** | **Stellungnahme der Verwaltung:** | **Beschlussvorschlag:** |
|---|---|---|---|
| Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde, Ansbach | Zu dem Vorhaben wurde bereits mit Schreiben RMF-SG24-8314.01-155-3-2 vom 27.01.2016 Stellung genommen und Einwendungen aus landesplanerischer Sicht Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten nicht erhoben. | kein Beschluss erforderlich | wird zur Kenntnis genommen |
| Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, Nürnberg | Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich. | kein Beschluss erforderlich | wird zur Kenntnis genommen |
| Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet Bauleitplanung, Lauf | keine Einwendungen | kein Beschluss erforderlich | wird zur Kenntnis genommen |
| Wasserwirtschaftsamt Nürnberg | siehe Anlage | Die fachlichen Informationen und Hinweise werden in die Begründung eigearbeitet. | Die fachlichen Informationen und Hinweise werden in die Begründung eigearbeitet. |
| Städt. Werke Lauf GmbH | keine Einwände | kein Beschluss erforderlich | wird zur Kenntnis genommen |
| Gasversorgung Lauf GmbH | keine Stellungnahme eingegangen | kein Beschluss erforderlich | wird zur Kenntnis genommen |
| Deutsche Telekom Technik GmbH | Hinweis auf Stellungnahme vom 15.12.2015 | kein Beschluss erforderlich | wird zur Kenntnis genommen |
| Vodafone Kabel Deutschland GmbH | Hinweise zur Versorgung von Neubaugebieten | kein Beschluss erforderlich | wird zur Kenntnis genommen |
| Bisping & Bisping GmbH & Co.KG | keine Stellungnahme eingegangen | kein Beschluss erforderlich | wird zur Kenntnis genommen |
| Polizeiinspektion Lauf | keine Bedenken | kein Beschluss erforderlich | wird zur Kenntnis genommen |
| Vermessungsamt Nürnberg | keine Äußerung | kein Beschluss erforderlich | wird zur Kenntnis genommen |
| Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München | keine Stellungnahme eingegangen | kein Beschluss erforderlich | wird zur Kenntnis genommen |
| Herrn Kreisbrandrat Norbert Thiel | Wird die Stellungnahme vom 15.12.2015 beachtet, bestehen keine weiteren Bedenken bzgl. des abwehrenden Brandschutzes | Die allgemeinen Hinweise vom 15.12.2015 zu Feuerwehreinsatz, Löschwasserversorgung und Zugänglichkeit für die Feuerwehr werden bei der Planung berücksichtigt. | Die allgemeinen Hinweise vom 20.05.2015 zu Feuerwehreinsatz, Löschwasserversorgung und Zugänglichkeit für die Feuerwehr werden bei der Planung berücksichtigt |
| Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | Aufgrund der vorgelegten Schallschutz- und Verkehrsgutachten und der Festsetzung einer Schallschutzwand werden keine Einwände mehr erhoben. | kein Beschluss erforderlich | wird zur Kenntnis genommen |

Wasserwirtschaftsamt
Nürnberg

WWA Nürnberg – Postfach – 90041 Nürnberg

Stadt Lauf
Stadtverwaltung
Urlasstr. 22
91207 Lauf

Stadt
Lauf a. d. Pegnitz
Eing.. - 2. Mai 2017
5 | Ma.

| Ihre Nachricht | Unser Zeichen | Bearbeitung +49 (911) / 23 60 9 - 191 | Datum |
|---|---|---|---|
| 22.03.2017 | 2.4-4622-LAU 11-5973/2017 | Michael Hopfengärtner | 26.04.2017 |

**Bebauungspläne Lauf**
**Tekturplan Nr. 7 zum Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Lauf a d. Pegnitz für das Baugebiet „Am Steinbruch" Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Anlage(n): 1 Formblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg als Träger öffentlicher Belange.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hopfengärtner

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

**Standort**
Allersberger Str. 17/19
90461 Nürnberg

**Telefon / Telefax**
+49 911 23609-0
+49 911 23609-101

**E-Mail / Internet**
poststelle@wwa-n.bayern.de
www.wwa-n.bayern.de

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
# (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

**Wichtiger Hinweis:**
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

## 1. Stadt Lauf, Urlasstr. 22, 91207 Lauf

☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan

☒ Bebauungsplan **Nr.44- Tekturplan 7**

für das Gebiet **„Am Steinbruch“**

☐ mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☒ nein

☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

☐ Sonstige Satzung

☒ Frist für die Stellungnahme: (§ 4 BauGB) **12.05.2017**

☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

## 2. Träger öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)

**Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Postfach, 90041 Nürnberg, Tel. 0911/23609-191**

2.1 ☐ Keine Äußerung

2.2 ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐

☒ Rechtsgrundlagen

**Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entwässerung von zur Bebauung vorgesehenen Gebieten und die Behandlung des Abwassers gründet sich auf**
-§ 30 BauGB,
-§ 9, Abs. 1,2 WHG i.V.m. § 8 WHG
-§§ 54 – 57 WHG, § 60 WHG
-Art. 34 BayWG.

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 ☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser):

Geplant ist eine Entwässerung im Mischverfahren.
Nach dem § 55 WHG zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die Folge ist, dass Entwässerungsgebiete grundsätzlich im Trennverfahren entwässert bzw. im Rahmen der Bauleitplanung geprüft werden sollte, ob eine Umstellung des Systems möglich und vertretbar ist. In diesem Zusammenhang wäre im Rahmen des weiteren Bauleitverfahrens zu prüfen, ob eine Versickerung möglich ist und ob bei dezentralen Versickerungsanlagen auf dem jeweiligen Grundstück die Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie Versickerung im Sinne der NWFreiV i.V. mit der TRENGW vorliegen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die Möglichkeit einer erlaubnisfreien Versickerung im Rahmen der NWFreiV hingewiesen. In diesem Zusammenhang sind Hinweise zur konstruktiven Ausbildung eines Sickerschachtet aufgeführt. Nach den Vorgaben der TRENGW sind Sickerschächte aber nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Nur wenn aus Platzgründen eine Flächenversickerung oder das Anlegen von Mulden nicht verwirklicht werden kann, sind unterirdische Versickerungsanlagen zu akzeptieren. Aber auch dann müsste eine linienhafte Versickerung über Rigolen angestrebt werden. Unterirdischen Versickerungsanlagen sind mit geeigneten Vorreinigungseinrichtungen auszustatten (s. Tabelle, Abschnitt 5 TRENGW).

Wir erlauben uns auch darauf hinzuweisen, dass der § 3 WHG (Benutzungen) bzw. Art. 17 a BayWG (beschränkte Erlaubnis), auf die in der Begründung Bezug genommen wird, mit dem Inkrafttreten des „neuen" Wasserhaushaltsgesetzes zwischenzeitlich geändert bzw. ersetzt worden sind (§ 9 WHG, Art. 15 BayWG).

**Nürnberg, den 26.04.2017**
Ort, Datum

**Bertelmann, BOR**
Unterschrift, Dienstbezeichnung